



# votum

## Inhalt

Editorial.....	2
Impressum .....	2
Vom Notbetrieb zurück zur Normalität?.....	3
Rechtsstaat auf Abstand – Abstand vom Rechtsstaat?.....	7
Richterliche Unabhängigkeit: VG Greifswald hält Gerichtsschließungen für zulässig .....	9
Dolmetscher fordern Gesundheitsschutz im Gericht.....	10
IT und Justiz – eine unlösbare Aufgabe?.....	13
Leitfaden zur Videoverhandlung veröffentlicht .....	15
Information zur Situation für Proberichterinnen und Proberichter .....	16
Dienstrecht.....	16
Fälle bei der sog. Kombierprobung .....	16
LADG beschlossen – Dienstvereinbarung nicht einmal entworfen .....	17
Gesetz zu Bürger- und Polizeibeauftragten in Planung .....	18
Beteiligung der Gesamtfrauenvertreterin weiter ausgeschlossen .....	19
Besoldung.....	20
Neues zur „Hauptstadtzulage“ .....	20
(Wenig) Neues zur Besoldungsklage .....	20
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	20
Vom Vorstand wahrgenommene Termine .....	21
Bitte um Teilnahme an Online-Studie der FU Berlin .....	22
Veranstaltungen.....	22
Mitgliederversammlung.....	22
Stammtische.....	22
Rezensionen .....	23
AnwaltKommentar StGB .....	23

## Editorial

Liebe Mitglieder,  
liebe Leserinnen und Leser!

Wir melden uns mit einer neuen Ausgabe des Votums mit der Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebs nach den „coronabedingten“ Einschränkungen. Gleich zu Beginn der Ausgabe lesen Sie über die Vorgehensweise der einzelnen Gerichte in der Krisensituation und die Auswirkungen der getroffenen Verwaltungsentscheidungen auf das Rechtsstaatsprinzip. Ferner finden Sie einen Bericht über die Situation der im Gericht tätigen Dolmetscher.

Es erwartet Sie ein Interview mit dem Leiter des Dezernats für Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Kammergericht Berlin, eine Mitteilung über die Veröffentlichung eines Leitfadens zu Videoverhandlungen und weitere spannende Neuigkeiten rund um die Berliner Justiz. Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter [www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de) zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihr Redaktionsteam

Katharina Agathe Koslowski

Dr. Henrikje-Sophie Budde

## Impressum

### Herausgeber

Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093

Fax: 030/60084094

[info@drb-berlin.de](mailto:info@drb-berlin.de)

[www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de)

### Schriftleitung und Anzeigen

Katharina Agathe Koslowski  
Dr. Henrikje-Sophie Budde  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

### Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

### Zuschriften

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

**Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.**

## Vom Notbetrieb zurück zur Normalität?

Im März 2020 wurden alle Berliner Gerichte sowie die Staatsanwaltschaften in einen Notbetrieb überführt - eine Herausforderung für alle Beteiligten. Nun nehmen wir den Behörden- und Gerichtsbetrieb langsam wieder auf. Lesen Sie über die Erfahrungen aus Berlin:

### Landgericht

Die Zivilkammern des Landgerichts Berlin, Dienststelle Tegeler Weg wurden durch die Landgerichtsverwaltung vorbildlich durch die heiße Phase der Krise geführt. Zwischen dem 16. März und dem 27. Mai gab es insgesamt 30 auch an die privaten E-Mail-Adressen der Richterinnen und Richter versandte „Pandemie-Rundschreiben“, in denen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Infektionslage in den Dienststellen und die für das Landgericht geltenden Regelungen gut aufbereitet dargestellt wurden.

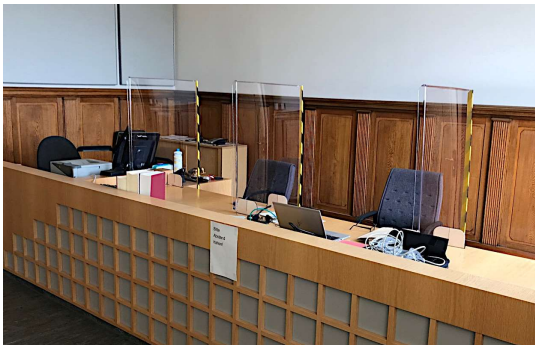


Foto: O. Elzer

Der Dienstbetrieb wurde ab Mitte März kontinuierlich reduziert und die Anwesenheit im Dienst auf die Personen im Notbetrieb eingeschränkt. Zur Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Gerichtsangehörigen wurden Kontaktlisten mit den Handy-Nummern und privaten E-Mail-Adressen aller Dienstkräfte angelegt. Urlaubsheimkehrer aus Risikogebieten und Personen, die zu einer positiv getesteten Person unmittelbaren Kontakt hatten, gleichgültig ob sie selbst Symptome aufwiesen oder nicht, unterlagen seit März einem Betretungsverbot für das Landgerichtsgebäude. Die Bediensteten des Justizwachmeisterdienstes wurden angehalten, Personen mit offensichtlichen Erkältungssymptomen den Zutritt zum Dienstgebäude zu verweigern. Die publikumsintensiven Bereiche des Gerichts wurden für die Öffentlichkeit gesperrt und Zutritt nur gestattet, so er zur Teilnahme an öffentlichen Verhandlungen erforderlich war. Diese Beschränkung gilt noch bis zum 30. Juni.

Es wurde zunächst die Empfehlung ausgesprochen, alle nicht eilbedürftigen Sitzungen bis zum 17. April aufzuheben. Die Entscheidung über die Durchführung von Sitzungen blieb aber zu allen

Zeiten den Vorsitzenden überlassen, die auch angehalten wurden, in zwingend durchzuführenden Verhandlungen auf die Einhaltung des Abstandsgesetzes hinzuwirken und die Teilnehmenden in Anwesenheitslisten zu erfassen.

Bekanntlich sind die technischen Möglichkeiten der Übertragung von Arbeitsergebnissen vom häuslichen Arbeitsplatz in das Berliner Landesnetz absolut unzureichend und nicht auf die in der Pandemie gebotene Ausweitung des häuslichen Arbeitens ausgerichtet. Die Empfehlung der Landgerichtsverwaltung war die Übermittlung im Text einer E-Mail oder die Versendung von Dokumenten als verschlüsselte Word-Datei. Sofern die von den nicht-richterlichen Mitarbeitenden zu erledigen Tätigkeiten in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden können, sollte davon in erheblichem Umfang nach Rücksprache mit den Vorgesetzten Gebrauch gemacht werden. Sofern häusliche Arbeit nicht in Betracht kommt, wurden in den Teams die Möglichkeiten des gestaffelten, zeitversetzten Arbeitens geprüft. Hiervon wurde in weiten Teilen Gebrauch gemacht. Am 8. April erfolgte die Empfehlung an die Vorsitzenden der Zivilkammern, die nicht eilbedürftigen Sitzungen im Zeitraum bis zum 30. April aufzuheben.

Am 24. April berichtete die Verwaltung über die Ergebnisse der Auswertung der Begehung der drei Dienststellen durch den arbeitsmedizinischen Dienst und teilte mit, dass der Betriebsarzt bei Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Abstandsgesetzes, bei einer Tätigkeit in den Dienststellen des Landgerichts Berlin und bei einer Sitzungsteilnahme kein erhöhtes Risiko einer Ansteckung sehe. Nur für Situationen, in denen das Abstandsgebot von 1,5 Metern für einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden könne, sei ein „Barrierschutz“ in Gestalt einer Maske oder einer Plexiglas-scheibe empfehlenswert. Auch eine über eine Reinigung mit einem feuchten Tuch oder einem Haushaltsreiniger hinausgehende spezielle Desinfektion sei nicht erforderlich, auch bei von mehreren Personen genutzten Tastaturen, Mikrofonen etc. Daran anknüpfend wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Sitzungsbetrieb grundsätzlich wieder aufzunehmen. Das Wiederanlaufen des Sitzungsbetriebs wurde dadurch flankiert, dass sämtliche nicht-richterlichen Dienstkräfte ab dem 4. Mai wieder zur Arbeit an der Gerichtsstelle aufgerufen wur-

den. Die baulichen Änderungen in den Sitzungssälen beschränken sich seitdem im Wesentlichen auf eine „Entzerrung“ der Sitzordnung.

Die liegengebliebene Post wurde durch die Servicekräfte schnell nachbearbeitet. Seit Ende Mai dürften die Geschäftsstellen im Wesentlichen alle wieder „tagesaktuell“ arbeiten und der Vollbetrieb ist wieder aufgenommen. Letztlich ist das Landgericht am Tegeler Weg mit sieben Wochen Notbetrieb „davongekommen“, wobei davon zwei Wochen in die Zeit der Osterferien fielen. Meiner Einschätzung nach sind daher bislang die coronabedingten Verwerfungen überschaubar und im Wesentlichen bereits überwunden.

*Dr. Patrick Bömeke*



*Foto: O. Elzer*

#### *AG Tempelhof-Kreuzberg, Familiensachen*

Während des Notbetriebes am Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg waren in den Familiensachen täglich jeweils zwei Richterinnen und Richter anwesend und zuständig für alle ihnen an dem Tag vorgelegten Akten. Zu diesen Akten gehörten neu eingegangene Eilsachen, aber auch bereits anhängige Verfahren, in denen Posteingänge als eilig eingestuft worden sind. Die Ersteinschätzung eilig / nicht eilig erfolgte bereits in der Posteingangsstelle in Zusammenarbeit der Wachtmeister und der an dem jeweiligen Tag anwesenden Geschäftsstellen. Die sodann vorgelegten Akten wurden durch die Richter und Richterinnen noch am selben Tag entschieden oder, falls zwingend erforderlich, ein Anhörungstermin anberaumt. Dadurch wurden die eiligen Verfahren umgehend bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt. Hinsichtlich der Eilverfahren ist es nach meiner Einschätzung somit zu keinen Verzögerungen gekommen.

Das Hochfahren des Gerichtsbetriebes erfolgte dann relativ schnell. Zunächst haben die Geschäftsstellen während des noch laufenden Notbetriebes

alle in der Zwischenzeit eingegangene Post und liegengebliebene Fristen vorbereitet, die zuvor nicht als eilig eingestuft worden sind. Eine Woche später konnten dann die Richterinnen und Richter wieder in ihren zuständigen Abteilungen tätig werden. Zunächst sollten nur Anhörungen stattfinden, die von dem jeweiligen Richter oder der Richterin als zwingend erforderlich eingeschätzt worden sind. Seit Ende Mai findet jedoch weitestgehend Normalbetrieb statt, dieser wird lediglich durch die erhöhten Hygiene- und Abstandsregeln eingeschränkt. Und auch die Jugendämter scheinen ihre Arbeit wieder voll aufgenommen zu haben. Nachdem während der Hochphase der Pandemie nur Stellungnahmen in den Kinderschutzfällen erfolgt sind, gehen nunmehr auch wieder Berichte zu den anderen Kindersachssachen ein.

*Katharina Agathe Koslowski*

#### *AG Spandau, PsychKG-Richter*

Ein kurzer Beitrag zur Tätigkeit als PsychKG-Richter beim Amtsgericht Spandau in Coronazeiten? Hier kommt er: Zu Beginn war das "Geschäft" ruhig, aber nach einigen Wochen kam eine Phase, da gab es doppelt so viel zu tun wie sonst: Viele psychisch kranke Menschen hatten offensichtlich keine Reserven mehr, um den Corona-Stress zu verarbeiten, und mussten entweder ins Krankenhaus oder waren bereits dort und wurden dort so aggressiv gegenüber anderen Patienten oder Ärzten und Pflegepersonal, dass sie fixiert werden mussten. Das führte zwar dazu, dass ich manchmal vor Arbeit nicht wusste, wo mir der Kopf stand, sonst war Corona dadurch aber für mich vielleicht weniger belastend als für manch Anderen, denn die Arbeit musste ja nicht grundlegend umstrukturiert werden. Und das Ansteckungsrisiko war nach meiner Einschätzung im Krankenhaus nicht so hoch wie bei jedem Besuch im Supermarkt: Alle neu aufgenommenen Psychiatrie-Patienten kamen zunächst auf eine eigens eingerichtete Aufnahmestation, wo sie auf Covid-19 getestet wurden. Wenn das Ergebnis vorlag, wurden sie entweder auf eine der regulären Stationen oder eine weitere neu eingerichtete Station für positiv getestete Patienten verlegt. Falls Anhörungen auf der Aufnahmestation und der Station für positiv getestete Patienten anstanden, musste sich das "hohe Gericht" Pflegerkleidung, Plastik-Clogs, einen Einmal-Kittel, eine FFP-2-Maske, ein Visier und Einmal-Handschuhe anziehen und mitunter auch eine Haube aufsetzen und dann versuchen, unter Einhaltung des gebotenen Abstands von 1,5 Metern mit den Patienten ein zugewandtes Gespräch zu führen. Dieses "Setting" war zwar etwas bizarr, minimiert aber eben auch das Ansteckungsrisiko. Mittlerweile ist es in der Psychiatrie in Spandau wieder so hektisch und so ruhig wie in

normalen Zeiten – genauso, wie die Aufregung wegen Covid-19 insgesamt weniger geworden ist.

*Alfred Thiel RiAG, Amtsgericht Spandau*

### Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht Berlin begegnete dem SARS-CoV-2-Virus mit einem mehrstufigen Pandemieplan und einem Pandemiekrisenstab, der das Infektionsgeschehen in kurzen Abständen neu bewertete und ggf. Maßnahmen ergriff oder lockerte. Ab dem 19. März war je zwei Kammern eine Servicekraft im Einsatz, die ihre Arbeitskraft vorrangig der Bearbeitung von Eilsachen widmete. Für jede Kammer war im Regelfall eine Richterin bzw. ein Richter anwesend, der Rest arbeitete im Homeoffice. Die Kammern verteilten die Wochentage individuell unter den Berichterstatterinnen und Berichterstattern. Termine fanden nach meinem Wissen nicht mehr oder nur noch ganz vereinzelt statt. Ab dem 23. März wurde der Publikumsverkehr vollständig eingestellt. Öffentliche Sitzungen waren von da an nur noch ausnahmsweise möglich. Erste



*Aus dem SG Potsdam*

Lockerungsübungen begannen ab dem 20. April: Die Rechtsantragsstelle wurde wieder geöffnet und Akteneinsicht wurde unter Berücksichtigung der Infektionsschutzregeln wieder ermöglicht. Vereinzelte Sitzungen konnten ab der 18. Kalenderwoche durchgeführt werden, nachdem die (großen) Säle hierfür Corona-tauglich gemacht worden waren, etwa durch Plexiglasbarrieren, weniger Zuschauer-sitze, Abstandsmarkierungen und Gesichtsmasken. Nach dieser Probephase startete in der Zeit ab dem 4. Mai der „new normal“ Sitzungsbetrieb mit Handreichungen für die Richterinnen und Richter, um den Sitzungsablauf infektionsschutztechnisch bedenkenfrei zu gestalten. Nunmehr hat jede Kammer die Möglichkeit, an einem Tag in der Woche Einzelrichtersitzungen abzuhalten. Kammersitzungen sind nur im Plenarsaal und aus diesem Grund nur eingeschränkt möglich. In kleineren Sälen können auch Erörterungstermine stattfinden. Zuschauer und Beteiligte werden gebeten, ihre Kontaktdaten

für den Pandemiebeauftragten zu hinterlassen. Büros können auch wieder doppelt besetzt werden. Die Geschäftsstellen haben den im Notbetrieb aufgelaufenen Rückstau schnell bewältigt. Während der Hochphase der Pandemie wurden die Beschäftigten des Verwaltungsgerichts Berlin in regelmäßigen Abständen in Form sogenannter „Mitteilungen zur Coronavirus-Pandemie“ informiert. Eilige Sachen wurden durchweg in der normalen Zuständigkeit bearbeitet. Die weiter bestehenden Einschränkungen sind auf der Website des Verwaltungsgerichts Berlin abrufbar: <https://www.berlin.de/ge-richte/verwaltungsgericht/aufhebunganordnung.pdf>.

*Teoman M. Hagemeyer*

### Sozialgericht

Das Sozialgericht Berlin hatte den Notbetrieb vor Ort zunächst auf die Bearbeitung der Eilverfahren beschränkt. Hierzu wurde ein Präsenzdienst eingerichtet und der Geschäftsverteilungsplan geändert. Täglich waren sieben Richterinnen und Richter zur Bearbeitung von Anfragen und den ersten Blick auf neue Eilanträge vor Ort. Da alle Richterinnen und Richter über VPN-Tunnel auf ihre Akten zugreifen können, war die elektronische Arbeit an den Akten auch aus dem heimischen Arbeitszimmer möglich. Bei der Bearbeitung der Eilverfahren gab es keine Verzögerungen.

Das Hochfahren des Gerichtsbetriebes gestaltet sich zäh. Die Bearbeitung der Hauptsachen läuft erst langsam wieder an. Ausgehend von der nicht umstrittenen Grundsatzentscheidung, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur eine Person pro Büro anwesend sein soll, ergaben sich zunächst erhebliche Engpässe in den Geschäftsstellen. Die Kapazitäten wurden durch 25 Heimarbeitsplätze von Geschäftsstellenmitarbeitern erhöht, jedoch senkten die unerwarteten und komplizierten neuen Arbeitsabläufe die Bearbeitungsleistung zunächst deutlich. Es zeigte sich schnell, dass die gute technische Ausstattung wenig hilft, wenn die gesetzlich noch zwingende Aktenbearbeitung in Papierform und damit die Aktenbearbeitung in den Geschäftsstellen stockt. Um den immer unruhiger werdenden Richterinnen und Richter Aussicht auf Abbau ihrer elektronisch vorbereiteten Verfügungen zu geben, vereinbarten die Hausleitung und die Gremien tägliche Kontingente zu Vorlage an die Geschäftsstellen.

Langsam entspannt sich die Lage. Die Arbeitsabläufe wurden mehrfach nachjustiert, neue Wege wurden gefunden, die ungleiche Arbeitsbelastung der Geschäftsstellen vor Ort und im Homeoffice wurde angeglichen. Die Richterinnen und Richter



können die in der Krisenzeit elektronisch erarbeiteten Verfügungen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen nun Stück für Stück abbauen. Erste Verhandlungen sind wegen neuer Ausstattung in den Sälen möglich. Zur Wahrung der Abstandsregeln können nicht alle Sitzungssäle für Kammersitzungen genutzt werden, so dass eine aufwendige zentrale Verteilung der Sitzungssäle erforderlich ist. Von einem Normalbetrieb ist das Sozialgericht jedoch noch erheblich entfernt.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

### *Zivilsenat des Kammergerichts*

Die Ereignisse um das Corona-Virus haben das seit Ende September 2019 mit dem Internet-Virus kämpfende Kammergericht mit voller Wucht inmitten der Einführung von forumSTAR getroffen. Am 16. März 2020 ist mit dem Roll out des Systems begonnen worden und am 18. März 2020 war alles erstmal wieder vorbei.

Den Richterinnen und Richtern wurde vom Präsidium empfohlen, grundsätzlich alle Sitzungen aufzuheben und mündliche Verhandlungen nur noch in unaufschiebbaren Eilfällen durchzuführen. Zugleich wurde ein Notdienstplan erstellt, nachdem vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 werktags zwei Zivilsenate, ein Familien- und ein Strafsenat für die Sichtung und ggf. weitere Behandlung der eingehenden Verfahren zuständig waren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Geschäftsstellen wurden nach Hause geschickt, so dass lediglich die Geschäftsstellen der „Notdienstsenate“ anwesend waren, die im Rahmen des Möglichen Eilbedürftiges anderer Senate miterledigten. Die nur noch über die zentrale Faxnummer eingehenden Schriftsätze wurden in den größtenteils verwaisten Geschäftsstellen abgelegt.

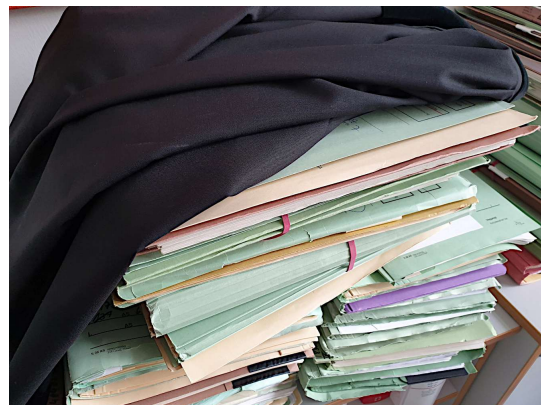
In meinem (Zivil-)Senat fand eine Zuordnung der Eingänge zu den Verfahrensakten oder deren Vorlage nicht mehr statt. Die von den uns weitgehend zu Hause bearbeiteten Verfahren stapelten sich auf der Geschäftsstelle. Eine Kommunikation mit den Anwältinnen und Anwälten, die sich um Auskunft hinsichtlich ihrer – teilweise mehrfach gestellten – Fristverlängerungsanträge bemühten, erfolgte durch die Richterinnen und Richter telefonisch oder auch per E-Mail.

Einige Mitarbeiter anderer Geschäftsstellen haben zwar schon vor dem langsamen Einstieg in den Normalbetrieb mit der Aufarbeitung der Reste begonnen. Nach meiner Wahrnehmung beklagten aber zahlreiche Kolleginnen und Kollegen einen erheblichen Rückstau nicht bearbeiteter Verfahren.

Diese Situation hat sich – jedenfalls in meinem Senat – auch wegen der zugleich verlangten Anlage der (Alt-) Verfahren in forumSTAR erst in den ersten Juniwochen normalisiert.

In meinem Senat sind zudem von Mitte März bis Ende Mai knapp 30 Verhandlungstermine aufgehoben worden, deren Neeterminierung auch angesichts der Regelung des § 227 Abs. 3 ZPO Probleme bereitet.

*Katrin-Elena Schönberg*



*Foto: S. Schifferdecker*

### *Strafsenat des Kammergerichts*

Bei den Strafsenaten des Kammergerichts trat Corona auf wie der Spätfrost. Nach dem Emotet-Desaster, das uns eiskalt erwischt hatte, glaubten wir, der harte Winter sei vorbei. Aber die eisigen Nächte kamen mit Wucht zurück. Wir Gärtner im Weinberg des Strafrechts wissen zwar: Mit der richtigen Vorbereitung lassen sich Frostschäden vermeiden. Aber Emotet und Corona – da hatten sich zwei gefunden und nachgerade zu einer Bande, was sage ich, zu einer kriminellen Vereinigung verbunden.

Tatsächlich kann man Corona am Kammergericht nicht ohne Emotet bewerten. Corona hat den Wiederaufbau und die Rückkehr in die IT-Normalität und damit in eine funktionierende Rechtspflege, sozusagen in eine wirklich ordentliche Gerichtsbarkeit, merklich verzögert.

Fachlich war es so, dass sich aus Corona tatsächlich Rechtsfragen ergaben. Vornehmlich ging es darum, dass Haftsachen bei den Vordergerichten nicht so schnell verhandelt und abgeschlossen werden konnten, wie es vorgesehen war und üblich ist. In einem Fall etwa war die Hauptverhandlung ausgesetzt worden, weil drei inhaftierte Zeugen aus Bayern verschubt werden und zwei weitere Zeugen von dort anreisen mussten; die beteiligten Stellen

sahen sich nicht in der Lage, die Gesundheit aller zu gewährleisten. In den mir bekannten Fällen ist es nicht zu Freilassungen wegen Corona in der Beschwerdeinstanz gekommen. Zuletzt gingen die Eingangszahlen in jedenfalls meinem Senat etwas zurück. Durch die Kollegen beim Amts- und Landgericht ist weniger verhandelt und entschieden worden. Es liegt auf der Hand, dass ein geringerer

Urteilsoutput dort zu weniger Rechtsmittelinput bei uns führt. Mein Senat ist auch für Rechtsmittel gegen Bußgeldsachen zuständig. Auf die Corona-Ordnungswidrigkeiten können wir, was Zahl und Inhalt angeht, gespannt sein. Und übrigens: Frühling mit Frost und Wind macht den Sommer lind.

*RiKG Urban Sandherr*

## Rechtsstaat auf Abstand – Abstand vom Rechtsstaat?

### **Notbetrieb, Systemrelevanz, richterliche Unabhängigkeit und ein Virus**

„Rechtsstaat im Krisenmodus“, so titelte die Deutsche Richterzeitung dieser Tage. Verschlossene Gerichte hier, Verfahrensbeteiligte hinter Schutzscheiben dort, Kammern oder Senate auf Distanz, unzählige aufgehobene Verhandlungstermine, ganze Kollegien im Homeoffice – so außergewöhnlich die Herausforderungen waren, die das neuartige Sars-2-Coronavirus für die Gesellschaft mit sich brachte, so außergewöhnlich waren auch die Maßnahmen der Justiz. Die derzeitige Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und -minister, die Bremer Senatorin für Justiz und Verfassung Claudia Schilling, erklärte am 18. Mai 2020 gleichwohl: „Unser Rechtsstaat und die Grundrechte standen und stehen nicht unter Pandemie-Vorbehalt! Der grundgesetzlich garantierte Zugang zum Recht blieb und bleibt auch während dieser Ausnahmesituation gewährleistet“. Wie berechtigt ist dieses positive Zwischenfazit zur Justiz im Notbetrieb?

Aus unserer Sicht als Sozialrichter in Berlin mögen die Gerichte zwar ihren Beitrag dazu geleistet haben, die berühmte Ansteckungskurve abzuflachen. Ihrer eigentlichen Aufgabe sind sie aber oft über mehrere Monate hinweg nur stark eingeschränkt nachgekommen. Wenn es die befürchtete zweite Infektionswelle gibt, sollten wir besser gerüstet sein – und dazu die derzeitige Atempause nutzen.

Im Rückblick muss man denjenigen Respekt zollen, die unter den beispiellosen Bedingungen der letzten Monate bereit waren, Entscheidungen zu treffen, nicht zuletzt auch in Personalverantwortung für die Justizbeschäftigten. Respekt gebührt indes auch jenen, die diese Entscheidungsprozesse begleitet und Maßnahmen kritisch hinterfragt haben. Selbstverständlich konnte niemand erwarten, dass bei der schwierigen Abwägung zwischen den Notwendigkeiten des Gesundheitsschutzes und der bestmöglichen Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags der Justiz durchgehend optimal gehandelt werden würde. Gerade

unter Zeitdruck und bei einer unsicheren, dynamischen Informationslage wäre Fehlerfreiheit einem Wunder gleichgekommen. Umso wichtiger ist es nunmehr, mit etwas Abstand eine kritische Analyse vorzunehmen. Sie kann hoffentlich dazu beitragen, die zukünftige Praxis zu verbessern.

### **Notwendige „Selbstverzweigung“?**

So wurde auch am Sozialgericht Berlin, wie im VOTUM 1/2020 mit durchaus verstörender Wortwahl formuliert, der Gerichtsbetrieb „planvoll“ auf die Bearbeitung der Eilsachen reduziert. Als in diesem Notbetrieb Termine abgeladen wurden, die Serviceeinheiten in Hauptsacheverfahren keine Akten mehr bearbeiten durften und im Übrigen zunächst nichts weiter geschah, erreichten uns einige kritische Nachfragen von außerhalb. Weder bei den verfahrensbeteiligten Behörden noch bei der Anwaltschaft war allen unmittelbar verständlich, weswegen etwa auf Post nicht reagiert wurde, eingeholte medizinische Gutachten nicht übersandt oder Rechnungen nicht bezahlt wurden. Nicht nur Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die weiterbearbeitet wurden, sondern auch manche regulären Klagen waren aus der oft verständlichen Perspektive der Beteiligten eilig. Ein Beispiel sind betagte Personen mit gravierenden Erkrankungen, die für den Pflegegrad, ein Hilfsmittel oder schwerbehindertenrechtliche Merkzeichen streiten: Während des – zeitlich unabsehbaren – Verfahrensstillstands zerrennt ihnen womöglich knappe Lebenszeit zwischen den Fingern. Überdies wurde Transparenz darüber vermisst, wie das Gericht beabsichtigte, in den nächsten Monaten zu verfahren. Wann würde welche Klage wieder bearbeitet werden, wann könnten gar wieder Verhandlungstermine stattfinden? Auch aus der Innensicht ergab sich manche Frage: Warum konnte nicht in jedem Büroraum des Gebäudes eine Person halbwegs regulär arbeiten? Waren nicht viele Säle groß genug auch für Sitzungen unter den gebotenen Schutzvorkehrungen?

In der Tat erschloss sich nicht ohne Weiteres, wer aufgrund welcher Erkenntnisse und mit welchen Argumenten beschlossen hatte, den Betrieb auf 10 bis 20 Prozent der vorhandenen Verwaltungskapazität zu reduzieren. Ein „Krisenstab“ meldete sich mit zwar fürsorglichen, aber weniger an Informations- und Meinungs austausch als an der Durchsetzung möglichst einheitlicher Stilllegungsmaßnahmen interessierten Worten. So entstand insgesamt leider nicht der Eindruck, als sei es oberste Priorität des Gerichts, in rechtsstaatlicher Verantwortung die eigene Aufgabe soweit wie möglich zu erfüllen, also eben nur soweit einzuschränken, wie für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und angesichts fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten unabdingbar. Das Signal, das damit an die eigenen Beschäftigten wie an die Öffentlichkeit gesendet wurde, war eines von eindeutiger „System-Irrelevanz“: Offenbar herrschte die Ansicht vor, dass der Wohlfahrtsstaat mindestens für ein paar Monate auch ohne gerichtliche Überprüfbarkeit auskommen würde, rechtsstaatliche „checks and balances“ also in Krisenzeiten weniger wichtig seien. Konnte es bei einem solchen Selbstverständnis überraschen, wenn Außenstehende die Berliner Justizbeschäftigten ebenfalls nicht für „systemrelevant“ hielten und es z. B. viele Wochen dauerte, bis sie in die Kindernotbetreuungsangebote einbezogen wurden? Anstelle einer solchen „Selbstverzwergung“ hätte hier etwas mehr rechtsstaatliche Selbstachtung gutgetan.

**Wer schließt, wer betritt**

Die Pandemiesituation offenbarte auf besonders plastische Weise, wie schlecht es um die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz in Deutschland bestellt ist: Die den Justizministerien nachgeordneten Gerichtsverwaltungen konnten nach eigenen Kriterien schalten und walten. Teilweise wurde – über den nachvollziehbaren Wunsch nach Beratung und Informationen zum Gesundheitsschutz hinaus – sogar aus der Justiz selbst der Ruf nach Weisungen „von oben“ laut, was einer rechtsstaatlichen Gewaltenteilung unwürdig ist. Es fehlen institutionelle Vorkehrungen, die die Judikative effektiv vor exekutiven Anweisungen bis hin zur Schließungsanordnung schützen könnten.

Dabei dürften längst nicht alle Maßnahmen der Gerichtsverwaltungen rechtlich unangreifbar gewesen sein. Man denke etwa an Betretungsanordnungen, die auf das Hausrecht gestützt wurden und zumindest faktisch die Durchführung öffentlicher Verhandlungen verhinderten. Besonders zu denken gibt ein Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern: Dort entschied der Präsident

des Landessozialgerichts mittels „Hausverfügung“ – aufgrund der Nutzung derselben Immobilie auch gleich für „die Richterschaft des Amtsgerichtes Waren in Neustrelitz“ – die Schließung des Gebäudes für die Durchführung mündlicher Verhandlungen und aller sonstiger richterlicher Termine mit Außenstehenden. Ausnahmen seien nur „theoretisch [...] denkbar“, wenn „ein am Rechtsstreit beteiligter Bürger (oder eine vergleichbare juristische Person) selbst unter den jetzigen Umständen unbedingt einen solchen Termin einfordert, existentielle Gründe geltend macht und schriftliche oder telefonische Versu-

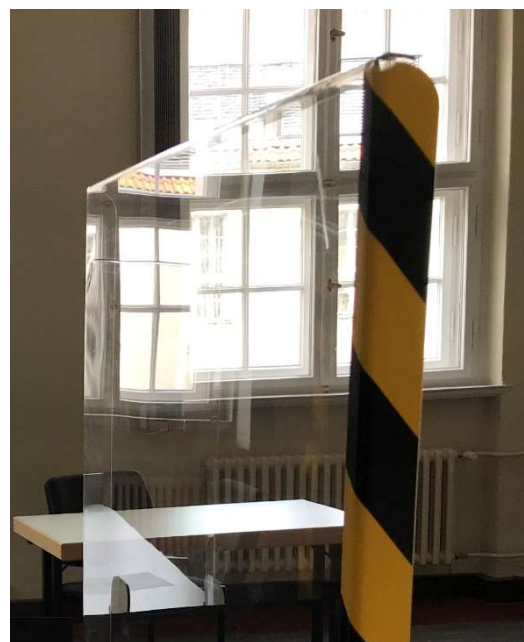


Foto: O. Elzer

che einer Erledigung des Falles nicht zum Erfolg führen“. Begründet wurde diese „Hausverfügung“ u. a. mit der fragwürdigen Annahme, es sei „erkennbar nicht systemrelevant“, ob Verhandlungen am Landessozialgericht bei einer ohnehin als normal anzusehenden ca. einjährigen Verfahrensdauer „in Kürze oder erst in einigen Monaten stattfinden“. Immerhin vermochte der Dienstgerichtshof bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hierin eine Maßnahme der Dienstaufsicht im Sinne von § 26 Abs. 3 DRiG zu erkennen, also keine bloße Organisationsmaßnahme; er hielt diese allerdings im einstweiligen Rechtsschutz für „durch die Notwendigkeit eines geregelten Dienstbetriebes gerechtfertigt“. Zu Recht sah sich der Dienstgerichtshof zu dem Hinweis veranlasst, dass die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung oder ein nichtöffentlicher Termin durchgeführt werden solle, in richterlicher Unabhängigkeit getroffen werde und durch die Gerichtsleitung, gegebenenfalls unter die richterliche Unabhängigkeit respektierenden Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geregelten



Dienstbetriebs, zu ermöglichen sei (DGH für Richter bei dem OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 06.04.2020 – 12 M 265/20 [DGH]).

Mitunter wurden im Rahmen ähnlicher Anordnungen sogar ehrenamtliche Richterinnen und Richter als „gerichtsfremde Personen“ behandelt, die das Gebäude nicht betreten durften. Wie öffentliche Zustellungen gesetzeskonform möglich sein sollten, wenn Dokumente an Tafeln hinter verschlossenen Türen ausgehängt werden, blieb ebenfalls ungeklärt.

### Autonomie und Kreativität

Aber auch jenseits derartiger Exzesse bleibt das strukturelle Problem, dass effektive Selbstverwaltungsstrukturen der Richterschaft fehlen, die exekutiven Maßnahmen etwas entgegenzusetzen hätten. So sind bedenkliche Präzedenzfälle geschaffen worden, die potenziellen zukünftigen Justizministerien mit autoritärem Sendungsbewusstsein in die Hände spielen könnten. Ein Blick in unser polnisches Nachbarland sollte genügen, um ein solches Szenario nicht für schlechthin undenkbar zu halten. Wie verträgt es sich mit dem grundrechtlichen Justizgewährleistungsanspruch oder mit der Gewaltenteilung, wenn etwa schon ein (befürchteter) Mangel an Verwaltungspersonal dazu ermächtigen soll, die Durchführung von Verhandlungen faktisch unmöglich zu machen? Der hehre Anspruch aus Art. 92 Grundgesetz, die rechtsprechende Gewalt sei „den Richtern anvertraut“, wird so recht schnell praktisch ausgehöhlt.

Die Einführung echter Autonomie der dritten Staatsgewalt, wie sie europaweit die Regel ist, bleibt ein langfristiges, verfassungsstaatlich erforderliches Projekt. Kurzfristig besteht nun die Herausforderung darin, den Weg aus dem weitgehenden Stillstand zu finden und den aktuell noch immer reduzierten Betrieb zu optimieren, nicht nur durch erweiterte Digitalisierung, sondern durch kreative Lösungsversuche in allen Bereichen des gerichtlichen Alltags. Deutlich geworden sollte sein, dass ein extremer Notbetrieb jedenfalls bei großen Gerichten schon nach wenigen Wochen dazu führt, dass Rückstände allenfalls über längere Zeit und mit einem außergewöhnlichen Kraftakt aufgeholt werden können. Auch vermehrte Anstrengungen zur Digitalisierung können hier, gerade kurzfristig, nur punktuell entlasten.

Viel spricht dafür, dass ein schrittweiser Ausweg aus dem Notbetrieb, gerade auch bei zwischenzeitlichen Rückschlägen, besser gelingen wird, wenn im Sinne echter Teilhabe mehr Beteiligte aller Beschäftigtengruppen Ideen einbringen können und damit Gehör finden. Auch könnten Berliner Gerichte sich noch intensiver koordinieren – ob bei der Beschaffung notwendiger Schutz-ausstattung oder bei der Suche nach kreativen Lösungen.

*Alexander Richter, RiSG  
Dr. John Philipp Thurn, RiSG*

## Richterliche Unabhängigkeit: VG Greifswald hält Gerichtsschließungen für zulässig

Das Richterdienstgericht bei dem VG Greifswald hat mit Beschluss vom 3. April 2020 (13 B 336/20 DG, unveröffentlicht, noch nicht rechtskräftig) im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Antrag eines Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht zurückgewiesen, mit dem dieser sich Zugang zu dem durch Hausverfügung des Präsidenten gesperrten Gerichtsgebäude erstreiten wollte.

Der Antragsteller sieht durch die Schließung des Gerichtsgebäudes die richterliche Unabhängigkeit verletzt. Er macht geltend, dass er seiner Ansicht nach nicht dringliche Verhandlungstermine mit Publikum bereits verlegt habe, in einem Verfahren jedoch ein (nichtöffentlicher) Erörterungstermin vor dem Vorsitzenden allein mit Beweisaufnahme (Vernehmung eines sachverständigen Zeugen) durchgeführt werden solle, der seiner Auffassung nach

dringlich sei. Durch „Hausverfügung des Präsidenten des Landessozialgerichts zur Schließung des Gerichtsgebäudes Tiergartenstraße 5 in Neustrelitz für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen, Erörterungsterminen und ähnlichen richterlichen Terminen“ sei jedoch „die Schließung des Gerichtsgebäudes für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen sowie auch nichtöffentlichen richterlichen Terminen mit Außenstehenden bis auf Weiteres“ angeordnet worden, wobei sich der Präsident vorbehalten habe, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine Verhandlung oder ein sonstiger Termin unbedingt stattfinden müsse. Der Präsident hatte gegenüber dem Antragsteller die sofortige Vollziehung seiner Hausverfügung angeordnet und ihn aufgefordert die Sitzung unverzüglich abzuladen. Den hiergegen gerichteten Eilantrag des Antragstellers hat das Richterdienstgericht bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald zurückgewiesen. Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gerichtete Antrag sei bereits unzulässig. Ein als zulässig anzusehender Antrag auf Feststellung der vorläufigen Unzulässigkeit der Maßnahme des Antragsgegners sei unbegründet, da sich nicht feststellen lasse, dass eine Hauptsacheklage offensichtlich erfolgreich wäre. Es sei bereits zweifelhaft, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht vorliege, da es sich nicht um einen finalen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers handele, sondern lediglich um eine mittelbare Folge einer Organisationsentscheidung. Eine „Dienstaufsicht“ liege nur bei Maßnahmen vor, die der Wahrung der Bindung des Richters an das Gesetz dienen. Die mit der Hausverfügung generell und ohne Einflussnahme auf die Behandlung konkreter Verfahren verbundene Einschränkung der Dienstaussübung stelle nur dann eine unzulässige Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit dar, wenn keine hinreichenden Gründe für diese Einschränkung vorlägen. Solche hinreichenden Gründe sieht das Richterdienstgericht indes als gegeben. Angesichts der überragenden Bedeutung von Leben und Gesundheit der möglicherweise Gefährdeten und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts im Ganzen, spreche Einiges für die Rechtmäßigkeit der Hausverfügung.

Die Entscheidung berührt schwierige Fragen im Spannungsfeld zwischen dem Rechtsgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger, deren

Recht auf körperliche Unversehrtheit und der richterlichen Unabhängigkeit. Genauso wenig, wie es ein „fiat iustitia et pereat mundi“ geben darf, darf die Verwaltung die Rechtsprechung durch Entziehung essentieller Ressourcen be- oder verhindern. Hier eine vernünftige Balance zu finden, setzt bei allen Justizangehörigen indes zuvörderst Augenmaß und guten Willen voraus. In höchster Not verbleibt immer die „Gerichtslinde“ (§ 219 Abs. 1 Var. 3 ZPO).

Dr. Patrick Bömeke

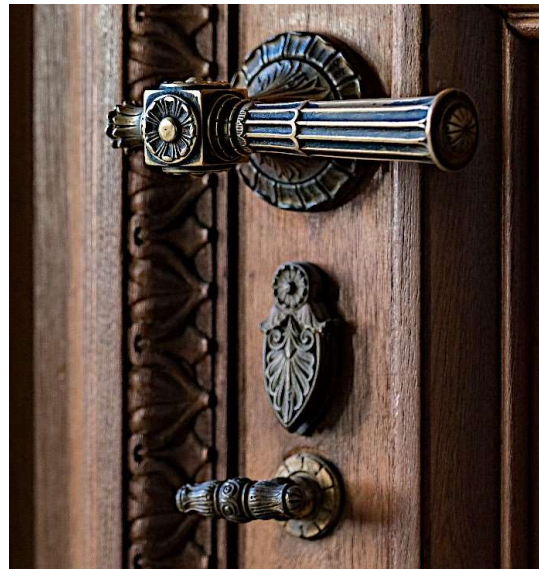


Foto: M. Frenzel

## Dolmetscher fordern Gesundheitsschutz im Gericht

*Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer – Landesverband Berlin-Brandenburg (BDÜ) hat sich an die Gerichte gewandt, die häufig mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammenarbeiten, und mit Lösungsvorschlägen um einen besseren Gesundheitsschutz gebeten. Einige Gerichte haben Ausgaben zum Schutz der Dolmetscher bereits abgelehnt und auf ein konsekutives Dolmetschen verwiesen. Wir haben beim BDÜ Landesverband nachgefragt. Svetlana Altuhova-Ossadnik stand uns Rede und Antwort.*

### Wie sehen die derzeit empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen für Gerichtsdolmetscher in Berlin und Brandenburg aus?

Gerichtsdolmetscher arbeiten derzeit unter suboptimalen Bedingungen, die einen erfolgreichen Dolmetschereinsatz, der bei Gericht zum größten Teil simultan erfolgen sollte, eigentlich unmöglich machen. Für sie gelten nämlich die gleichen Empfehlungen wie für die gesamte Bevölkerung: Mundschutz und Sicherheitsabstand. Mancherorts werden zusätzlich Plexiglaswände als „Spuckschutz“ aufgestellt.

### Sind diese Empfehlungen für Gerichtsdolmetscher wirklich sinnvoll?

Leider nicht. In Deutschland ist es üblich, dass der Dolmetscher unmittelbar neben dem fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten sitzt und alles Gesprochene simultan für ihn flüstert. Wird der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern eingehalten, kann kein Flüsterdolmetschen mehr erfolgen. Eine simultane Verdolmetschung belastet dann den Sitzungsbetrieb akustisch sehr, da der Dolmetscher gleichzeitig mit dem Sprecher vergleichsweise laut dolmetschen muss, um vom Empfänger der Verdolmetschung auf Distanz gehört zu werden.

### **Was halten Sie von dem Mundschutz, der während der Verdolmetschung getragen werden muss?**

Jeder von uns erlebt es täglich selbst: Der Mundschutz erschwert die Atmung, dämpft die Stimme und verdeckt zudem das Gesicht bzw. die Mundpartie des Gegenübers. Letzteres ist für den Dolmetscher besonders problematisch, da eine freie Sicht auf das Gesicht des zu Verdolmetschenden für die kognitive Verarbeitung der Aussage unabdingbar ist. Plexiglaswände wiederum dämmen den Schall und erschweren die akustische Wahrnehmung, obgleich das Gesicht des Sprechers sichtbar bleibt.



Foto: V. Nowosadtko

### **Welche Lösungen bleiben in Zeiten von Kontaktbeschränkungen?**

Für die Dauer der Einschränkungen stellt das Konsekutivdolmetschen eine Lösungsmöglichkeit dar. Hierbei erfolgt die Verdolmetschung im Anschluss an den jeweiligen Redebeitrag, wodurch eine angemessene Lautstärke und damit die Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes ermöglicht wird. Beim Konsekutivdolmetschen ist aber besonders wichtig, dass alle Prozessbeteiligten nach ihrem Redebeitrag eine [Sprech-]Pause für die Verdolmetschung einhalten und den Dolmetscher ausreden lassen, auch wenn sie die fremdsprachige Äußerung verstanden haben. Leider halten sich die Prozessparteien und selbst das Gericht nicht immer daran.

### **Eine konsekutive Verdolmetschung verdoppelt die Sitzungsdauer, gibt es Alternativen?**

Das ist korrekt. Es müssen bei Zeugen die Fragen und Antworten der Vernehmung und bei Prozessparteien die komplette Kommunikation verdolmetscht werden. Eine zweite Lösung, die die Sitzungsdauer weniger stark verlängert und zudem

die Arbeitsbedingungen des Dolmetschers verbessert, ist der Einsatz einer sogenannten Flüsteranlage, wie sie z. B. in Museen für Führungen genutzt wird. Der Fachbegriff lautet „Personenführungsanlage“, kurz PFA. Diese erlaubt es dem Dolmetscher, trotz gebotenen Sicherheitsabstand für den fremdsprachigen Prozessbeteiligten simultan zu flüstern. Nur die Aussage des fremdsprachigen Prozessbeteiligten wird für das Gericht und die Öffentlichkeit weiterhin konsekutiv verdolmetscht.

### **Inwiefern verbessert die Flüsteranlage die Arbeitsbedingungen des Dolmetschers?**

Für den Dolmetscher bietet sie zusätzlich den Vorteil, sich bei schlechter Akustik von seinem Sitzplatz entfernen und für besseres Verständnis etwas näher an den Sprecher herantreten zu können, ohne die Verdolmetschung unterbrechen zu müssen. Im Vergleich zum Konsekutivdolmetschen schont die PFA zudem die Stimme des Dolmetschers. Bei mehreren fremdsprachigen Prozessbeteiligten kann ein Dolmetscher flüsternd simultan für mehrere Personen dolmetschen. Und auch bei mehreren Dolmetschern für verschiedene Sprachen ermöglicht die PFA, dass alle Dolmetscher gleichzeitig sprechen, ohne den Geräuschpegel im Saal signifikant zu erhöhen. Mit Hilfe einer PFA kann der Dolmetscher konzentrierter arbeiten, denn sie eliminiert Lärm als einen wesentlichen Stressfaktor.

### **Und der fremdsprachige Prozessbeteiligte trägt Kopfhörer?**

Richtig. Der Empfänger der simultanen Verdolmetschung ist der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte. Er trägt Kopfhörer und kann den Dolmetscher dadurch immer gut hören, auch wenn mehrere Dolmetscher gleichzeitig reden oder der Dolmetscher sich mehrere Meter entfernt befindet. Auf akustischen Missverständnissen basierende Rückfragen entfallen, was den Sitzungsbetrieb beschleunigt und langfristig zu Einsparungen beitragen kann. Durch den Einsatz einer PFA verbessern sich die Arbeitsbedingungen aller Verfahrensbeteiligten.

Auch sollte jeder Dolmetscher bereits mit der Ladung darüber informiert werden, ob er simultan mit PFA oder konsekutiv mit Sicherheitsabstand dolmetschen soll. Dies würde zudem die Geschäftsstellen entlasten, da sich Rückfragen zu den Sicherheitsvorkehrungen erübrigen.

**Woher bekommen die Gerichte eine Flüsteranlage?**

Kurzfristig könnten solche Anlagen im Wege der Amtshilfe von Museen ausgeliehen werden, die ohnehin noch nicht mit voller Auslastung öffnen dürfen.

Langfristig empfiehlt der BDÜ Landesverband Berlin-Brandenburg die Anschaffung bzw. Miete mehrerer Personenführungsanlagen, um allen Dolmetschern die Arbeit mit einer PFA zu ermöglichen, falls sie es wünschen. Anbieter von Konferenztechnik verkaufen und vermieten Personenführungsanlagen, die den höchsten technischen Standards entsprechen und, falls gewünscht, auch abhörsicher sind. Der BDÜ LV Berlin-Brandenburg steht den Gerichten gerne bei der Anschaffung, bei einem Testlauf oder bei Fragen zur Funktion von Personenführungsanlagen beratend zur Seite.



*Mit freundlicher Genehmigung der Fa. MIPRO*

**Was kostet eine einfache, aber geeignete Flüsteranlage?**

Eine PFA, die ein Mikrofon, 10 Empfänger, 10 Kopfhörer sowie einen Ladekoffer umfasst, kostet mit Vorkonfiguration ab 2.700 € zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Technik sind allerdings unzählige Kombinationen möglich. Beispielsweise gibt es ein gewöhnliches Handmikrofon, aber auch ein Headset, Kinnbügelhörer mit integriertem Empfänger oder separate Empfänger etc. Hier sind die Preise stark herstellerabhängig, und natürlich haben alle Modelle ihre Vor- und Nachteile in Bezug auf ihre Funktionalität, den Tragekomfort und, nicht zuletzt, die Reinigung.

**Uns sind erste Entscheidungen von Gerichten bekannt, keine Flüsteranlagen zu beschaffen. Haben Sie dafür Verständnis?**

Diese Frage ist schwer zu beantworten, denn ich kenne die Gründe der Ablehnung nicht. Sollten sich diese Gerichte jedoch dagegen entschieden haben, ohne die Anlagen wenigstens in einem Testlauf auszuprobieren, dann fehlt uns in der Tat das Verständnis für diese Entscheidung. Denn Dolmetscher waren schon vor Corona über Stunden ohne Pausen und Technik im Einsatz. Nun verschlechtert sich wegen des Mundschutzes die Arbeitssituation durch dürftige Akustik, abgedeckte Gesichter und Frischluftmangel. Beim Konsekutivdolmetschen auf große Distanz wird die Stimme des Dolmetschers außerdem stärker belastet.

Es ist anzunehmen, dass die Kontaktbeschränkungen in unserem - auch beruflichen - Alltag noch lange eine Rolle spielen werden. Unabhängig von Corona steigt auch die Zahl der Tuberkuloseerkrankungen stetig, Grippewellen grassieren jährlich – um zwei Beispiele zu nennen. Aus unserer Sicht ist es daher wünschenswert, dass die Gerichte den Arbeits- und Gesundheitsschutz ihrer Dolmetscher ernstnehmen. Schließlich sind beide Seiten auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen.

**Rechnen Sie damit, dass ihre Kolleginnen oder Kollegen die Arbeit vor Gericht aus Gründen des Gesundheitsschutzes verweigern werden?**

Ich kann mir nicht vorstellen, dass Dolmetscher ihren Einsatz vor Gericht komplett verweigern werden. Allerdings ist denkbar, dass sie sich nicht darauf einlassen werden, mit Mundschutz auf mehrere Meter Entfernung simultan zu dolmetschen, nur um Zeit zu sparen. Die Stimme und das Gehör des Dolmetschers sind seine wichtigsten Werkzeuge, und heiser kann ein Dolmetscher nicht arbeiten. Auch kann er den Sprecher nicht hören, wenn er selber gleichzeitig laut sprechen muss. Solche Arbeitsbedingungen sind unzumutbar. Es wäre schön, wenn sich die Richterinnen und Richter bei den Gerichtsverwaltungen für die Belange der Gerichtsdolmetscher einsetzen würden.

**Vielen Dank für das Interview!**

*Das Interview führte Dr. Stefan Schifferdecker*



## IT und Justiz – eine unlösbare Aufgabe?

RiLG Dr. Martin Müller-Follert leitet seit dem 1. April 2020 kommissarisch das Dezernat X beim Kammergericht, die Informationstechnik in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit - ITOG. Er hat damit eine Aufgabe übernommen, die im Fokus der Kritik, der Erwartungen und der Forderungen steht. Hierzu haben wir ihn befragt.



Dr. Müller-Follert

**Sie sind seit Anfang April kommissarischer Leiter der ITOG. Eine Frage zum Verständnis vorab: Was macht die ITOG und was unterscheidet sie vom ITDZ?**

Die ITOG ist die zentrale Service-Stelle für die IT der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bei uns liegt die Verantwortung für die sogenannte SBC-Umgebung und für zahlreiche Fachverfahren in den Amtsgerichten, dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht. Das ITDZ ist unser zentraler technischer Dienstleister, der die Umgebung und die Fachverfahren für uns technisch betreibt. Wichtig ist aber auch, dass in der ordentlichen Gerichtsbarkeit neben der ITOG noch weitere wesentliche Akteure im IT-Bereich unterwegs sind. Dies sind forumSTAR für das zentrale Fachverfahren unserer Gerichte und der Bereich elektronischer Rechtsverkehr / eAkte als treibende Kraft bei der Einführung der elektronischen Gerichtsakte.

**Sie sind Richter am Landgericht und kommen nicht aus der IT-Welt. Worin sehen Sie Ihre Stärken, um die Aufgaben der ITOG erfüllen zu können? Wäre ein IT-Spezialist geeigneter?**

Die Aufgabe der ITOG ist zunächst einmal die Steuerung des Dienstleisters. Dafür sollte man wissen, welche Aufgaben und Anforderungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen. Dieses Wissen bringt man als Richter sicherlich zu einem guten Stück mit. Schließlich bringt das Richtersein berufsbedingt auch eine gewisse Neugier mit sich. Wie will man sonst komplexe Sachverhalte entscheiden, wenn man nicht versucht, sie zu verstehen. Das ist die Grundlage für meine Arbeit mit mei-

nen Kolleginnen und Kollegen, auch denen, die keinen justiz-spezifischen Hintergrund haben. Das ist, so glaube ich, ein Ringen. Und zwar von beiden Seiten. Vielleicht beantwortet das auch die Frage, ob ein IT-Spezialist für die Position geeigneter wäre?

**Für viele ist die Geschichte der IT in der Berliner Justiz eine Pannenserie. Ist ihr neuer Job zum Scheitern verurteilt?**

Na, das hoffe ich mal nicht. Richtig ist aber: Die Aufgaben vor denen wir im Bereich der Informationstechnik stehen, sind groß. Oftmals greifen die Aufgaben wie Zahnräder ineinander. Die Pannen dann aber leider auch. Zudem steht die gesamte Organisation gerade mitten in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess. Diesen gilt es zu gestalten. Zusätzlich haben der IT-Sicherheitsvorfall beim Kammergericht und jetzt Corona wie ein Brennglas nochmal von zwei Seiten die Anforderungen an die IT beleuchtet. Der Sicherheitsvorfall hat uns gezeigt, wie verwundbar unsere Systeme sein können und welche Anstrengungen wir zu ihrem Schutz unternehmen müssen. Corona erhöht dagegen die Bereitschaft zur Digitalisierung und sorgt sicherlich zur Beschleunigung bei Themen wie Heimarbeit und digitaler Zusammenarbeit. Auch hier liegen größere Arbeitspakete vor uns.

**Inwieweit unterscheiden sich die IT-Anforderungen und die Ausstattungsrückstände zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten?**

Über Ausstattungsrückstände in anderen Bereichen der Justiz kann und will ich mich nicht äußern. Indes stellt sich die Situation aus meiner Sicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden aber auch den Fachgerichten durchaus als wesentlich komplexer dar. Denn aus dem Aufgabenquerschnitt der ordentlichen Gerichtsbarkeit erwachsen ganz verschiedene Anforderungen an eine zentrale IT-Stelle und auch die weiteren IT-Einheiten wie forumSTAR oder ERV / eAkte. Der Bedarf an IT im Strafprozess ist augenscheinlich ein anderer als im elektronisch geführten Handelsregister. Zu einfach ist aus meiner Sicht aber die Haltung, im IT-Bereich hätte sich in den letzten Jahren in der oG nichts bewegt. Dies übersieht die Veränderungsprozesse bei unseren Fachverfahren durch forumSTAR, die Pilotierung für eine elektronische Akte im Amtsgericht Neukölln oder auch die Anstrengungen für ein Beweismittelinformationssystem für den strafrechtlichen Teil des Landgerichts.

**Was sind derzeit Ihre wichtigsten Vorhaben?**

Entscheidend für die oG ist sicherlich gerade der Wechsel auf die neue zentrale Betriebsumgebung. Hier läuft gerade ein großes Projekt mit dem ITDZ. Zum Ende der Berliner Sommerferien soll allen Anwenderinnen und Anwendern der neue JustizDesktop als Nachfolger der SBC-Umgebung zur Verfügung stehen. Von dort sind dann unsere Fachverfahren aufrufbar. Parallel dazu ist auch die Anforderung an mobiles Arbeiten für die ordentliche Gerichtsbarkeit ein großes Thema.

**An welchen Projekten arbeiten Sie noch?**

Die IToG ist auch unterwegs bei der Modernisierung des Kassenverfahrens, welches die ordentliche Gerichtsbarkeit auch für die Fachgerichtsbarkeiten in Berlin zur Verfügung stellt. Im Bereich des Handelsregisters arbeiten wir ebenfalls mit erheblichem Einsatz. Schließlich hat Corona auch das Thema Videokonferenz im Gerichtssaal weiter in den Fokus gerückt. Und nicht zu vergessen: Ein Teil der Arbeitskraft muss auch noch für Folgearbeiten nach dem IT-Sicherheitsvorfall aufgewendet werden.

**Wann wird denn das Kammergericht wieder eine voll funktionsfähige IT haben?**

Da gibt es zwei Ebenen. Für alle Anwenderinnen und Anwender steht spätestens seit Mitte März unsere SBC-Umgebung zur Verfügung. Da auch alle Beschäftigten mittlerweile eigene Endgeräte erhalten haben, sind alle grundsätzlich arbeitsfähig. Richtig ist aber auch, dass wir mit der Bereitstellung der Services im Kammergericht noch nicht ganz fertig sind. Es fehlt z.B. noch an der Einbindung von Multifunktionsgeräten, die Strafsenate mahnen zu Recht an, dass Geschäftsprozesse zum Einspielen von digitalen Beweismitteln geschärft werden müssen und noch an der einen oder anderen Stelle Software fehlt.

Auf der zweiten Ebene betrachten wir die Services, die IToG vor dem Sicherheitsvorfall für die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt hat. Ein Dickschiff hört hier auf den Namen Grundbuch, das bisher auf eigenen Servern im Kammergericht betrieben wurde.

**Was sind nach Ihrer Ansicht die strukturellen Gründe dafür, dass die IT-Entwicklung in der Wirtschaft derjenigen in der Justiz so weit voraus ist?**

Ich glaube die Grundvoraussetzungen sind ganz andere. Wir versuchen mit unseren IT-Verfahren die vorhandenen Gegebenheiten, also tradierte Ar-

beitsmodelle zwischen Richterschaft und Geschäftsstellen, unsere Aktenführung und auch Entscheidungsformen abzubilden. Das läuft sicherlich in Bereichen der Wirtschaft gänzlich anders. Da passt sich dann der Geschäftsprozess und auch die Aufgabe des Einzelnen irgendwann vollständig der IT an. Auch ist der Anpassungsdruck sicherlich ein anderer, wenn man ohne IT-Systeme nicht mehr hinreichend wettbewerbsfähig ist. Auf der anderen Seite sollten wir aber auch beachten, dass der Auftrag der Justiz es auch gebietet, allen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu uns zu gewähren und damit unsere IT-Entwicklungen anderen Anforderungen genügen müssen.

**Kann die IT der ordentlichen Gerichtsbarkeit überhaupt so zentralisiert geführt werden, wie es derzeit der Fall ist? Wären nicht kleinere Einheiten flexibler? Welche strukturellen Veränderungen wären hilfreich?**

Ich glaube nicht, dass jetzt die Lösung für alle skizzierten Herausforderungen in einer Strukturdebatte liegt. Gleich wie die Struktur gewählt wird, wird es Probleme an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Bereichen immer wieder geben. Zudem nutzen wir ja beispielsweise mit forumSTAR ein Fachverfahren, das in einem Länderverbund entwickelt wurde. Aus solchen Verbundentwicklungen folgen dann zwangsläufig Vorgaben für die gesamte Infrastruktur. Dass hier alle Berliner Gerichte eigenständig agieren wäre wohl nicht zielführend. Woran ich mich aber gerne beteiligen will ist die Frage, wie wir schneller Anforderungen aus den Gerichten aufnehmen und dann auch umsetzen. Im Bereich des sog. Anforderungsmanagements muss die IToG wieder stärker werden.

**Am Sozialgericht sind alle Richterinnen und Richter sowie mittlerweile 25 Servicekräfte mit Laptops ausgestattet und können via VPN-Tunnel im Homeoffice arbeiten. Wann wird es so etwas in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geben?**

Das Thema mobiles Arbeiten beschäftigt uns in der ordentlichen Gerichtsbarkeit seit längerer Zeit. Leider haben wir es nicht geschafft, hier eine Lösung zu etablieren, die geeignet war, sie zahlreichen Anwenderinnen und Anwendern zur Verfügung zu stellen. Dabei muss man auch beachten, dass die Dimensionen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit denen in der Sozialgerichtsbarkeit nur schwerlich zu vergleichen sind. Das gilt sowohl für die Anzahl der Anwenderinnen und Anwender, für die ein entsprechendes System ausgelegt werden muss, als auch für die Anzahl unterschiedlicher Aufgabenbereiche und Fachverfahren, die dabei technisch abgedeckt werden müssen.

Aber auch hier gibt es Bewegung: So konnte zu Beginn der Kontaktbeschränkungen beispielsweise für über 100 Schlüsselpersonen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein mobiler Zugang zur Verfügung gestellt werden. Weitere Zugänge zur Verfügung zu stellen, ist eine meiner wichtigsten Aufgaben in der näheren Zukunft.

**Wann wird es die Möglichkeit geben, aus jedem Berliner Gerichtsstandort der ordentlichen Justiz Videokonferenzen zu führen?**

Ich meine, dies ist bereits heute möglich. Alle Gerichtsstandorte sind vom Kammergericht mit Internetanschlüssen ausgestattet worden. Wir vom Kammergericht stellen zudem allen Häusern in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung eine zunächst cloudbasierte Videokonferenzplattform zur

Verfügung. Auch an der Bereitstellung weiterer Technik arbeiten wir.

**Können Sie dazu schon nähere Angaben machen? Welches Programm wird es sein, welche Technik werden Sie einkaufen?**

Ich möchte dem Verfahren nicht vorgreifen, kann aber sagen, dass es nach derzeitigem Stand nicht mehr lange dauern wird, bis erste Kolleginnen und Kollegen im Gericht Videotechnik verwenden können.

**Dann lassen Sie uns doch in einigen Monaten darüber sprechen, was Sie erreichen konnten. Ich danke Ihnen für das Interview.**

*Das Interview führte Dr. Stefan Schifferdecker*

## Leitfaden zur Videoverhandlung veröffentlicht

Obwohl die Möglichkeit einer Videoverhandlung seit vielen Jahren in den Prozessordnungen verankert ist, wird sie in der Praxis bislang nicht genutzt. Die private Nutzung der Videokommunikation in der Coronakrise hat jedoch vielen gezeigt, wie einfach und gewinnbringend sie sein kann. Die pandemiebedingten Einschränkungen erzwingen ein Umdenken in unserer beruflichen Praxis. Hierauf hat auch der Gesetzgeber reagiert und die Nutzung der Videotechnik im Sozialgerichtsgesetz und Arbeitsgerichtsgesetz gestärkt. Die gesetzlichen Entscheidungen zur Erleichterung der Videokommunikation zeigen: Videoverhandlungen werden in sehr naher Zukunft in unser Berufsleben Einzug halten.



*S. Schifferdecker*

Die Berliner Justiz verfügt derzeit noch nicht über geeignete Technik. Bislang stehen lediglich drei separate Anlagen zur Verfügung. Die Beschaffung der Technik ist mittlerweile jedoch nicht mehr mit hohen Kosten verbunden, einige Verwaltungen prüfen

schon den Ankauf von Programmlizenzen. Vorübergehend könnte ggf. die Nutzung privaten Equipments Abhilfe schaffen. Die sich aus der Nutzung der Videokommunikation ergebenden, im Wesentlichen dienstrechtlichen und datenschutzrechtlichen Probleme sind zwar komplex. Die Hürden sind aber bezwingbar.

Drei Mitglieder des DRB Berlin haben in mehreren Wochen intensiver Arbeit einen "Leitfaden zur Videoverhandlung in der Coronakrise" mit Checklisten und Mustervorlagen zusammengestellt, wir haben ihn Anfang Juni veröffentlicht. Der Leitfaden soll ein erster Denkanstoß sein. Es soll die Kolleginnen und Kollegen ermutigen, sich für die moderne Verhandlungsmöglichkeit einzusetzen. Denn ohne Nachfrage durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird die IT der Berliner Justiz in Sachen Videotechnik nicht modernisiert werden.

Den Leitfaden sowie die einzelnen Checklisten und Mustervorlagen finden Sie zum Download auf unserer Webseite unter [www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de). Dort werden auch aktualisierte Fassungen des Leitfadens veröffentlicht.

Die Reaktionen auf die Veröffentlichung waren überraschend, denn er hat sich binnen weniger Tage in der Bundesrepublik verteilt. Wir erhielten lobenden Zuspruch aus mehreren Bundesländern und eine Erwähnung auf dem EDV-Gerichtstag. Eine hilfreiche Handreichung für Interessierte.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Information zur Situation für Proberichterinnen und Proberichter

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie führt bisweilen auch zu beruflicher Verunsicherung. Proberichterinnen und Proberichter fragten Vorstandsmitglieder des DRB Berlin: Wird die Stationsdauer um die Zeit des Notdienstes verlängert? Was ist mit den Beurteilungszeiträumen, in die die Zeit der Notdienste wegen der Pandemie fällt?

Der Vorstand des DRB Berlin hat die Sorgen zum Anlass genommen, beim Kammergericht nachzufragen. Dort haben wir erfahren, dass die Verwaltung des Kammergerichts die besondere Situation der Proberichter in der Zeit der Corona-Pandemie im Blick hat und auch behalten will. Es wird zunächst beobachtet, wie lange die Zeit der massiven

Einschränkungen in den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft andauern wird.

Wir teilen die Ansicht, dass es verfrüht wäre, bereits jetzt Maßnahmen zu ergreifen. Nach unserer Ansicht könnte eine Verlängerung der Stationszeit die Lebenszeitverplanung unnötig verzögern, die Zeit des Notbetriebes dürfte eine gerechte Beurteilung derzeit noch nicht verhindern. Wir haben keine Zweifel, dass die Vor- und Nachteile der Situation für Proberichterinnen und Proberichter durch die Verwaltung des Kammergerichts derzeit sorgfältig abgewogen werden. Auch wir werden die weitere Entwicklung beobachten und bleiben bei dem Thema am Ball.

*Dr. Gabriele Schumann  
für den Vorstand des DRB*

## Dienstrecht

### Fälle bei der sog. Kombierprobung

Etliche Kolleginnen und Kollegen haben sich im Rahmen einer sog. Kombierprobung erproben lassen oder wollen sich so erproben lassen. Ihnen ist unbekannt, dass sie sich dabei einem erheblichen Risiko aussetzen. Nach der Handhabung in der Praxis erfolgt ihre Erprobung nicht in rechtssicherer Art und Weise.

Aus dem klaren, eindeutigen Wortlaut von A.1 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die Erprobung für Beförderungssämter (ErprobungsAV) vom 5. Dezember 2007 ergibt sich, dass eine neunmonatige Erprobung in einem Spruchkörper eines oberen Landesgerichts erfolgt sein muss, wobei es zulässig ist, die Dauer der Erprobung im Einzelfall zu reduzieren, jedoch nicht unter sechs Monate.

Im Rahmen einer Kombierprobung wird dieses - in zulässiger Weise - dahin ausgenutzt, dass die Erprobung in zwei Teile aufgespalten wird, nämlich z.B. als Verwaltungserprobung, bei der neben einer Tätigkeit in der Verwaltung eine sechsmo- natige Nacherprobung in einem obergerichtlichen Spruchkörper erfolgt, oder im Strafrechts- bereich beim Landgericht Berlin, wo im Rahmen

einer kommissarischen Führung einer kleinen Strafkammer sich die Verhandlungskompetenz erweisen soll, mit nachfolgender Erprobung von sechs Monaten Dauer beim Kammergericht. Nicht ausdrücklich geregelt und in der Rechtsprechung ungeklärt ist, wie zu werten ist, wenn die Erprobungsphase im obergerichtlichen Spruchkörper dadurch gekennzeichnet ist, dass die zu erprobende Person an ihr Ausgangsgericht zeitweilig wieder rückabgeordnet wird. Das ist gerade bei der strafrechtlichen Kombierprobung sehr häufig der Fall und führt dazu, dass die sechs-Monatsfrist gemäß A.1 ErprobungsAV unterschritten wird. Ich habe Fälle erlebt, wo die erprobte Person faktisch nur gut drei Monate in einem Senat des Kammergerichts zur Verfügung stand.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sieht trotz Hinweises keinen Grund für eine Klarstellung in der ErprobungsAV, wie Zeiten von Rückabordnungen zu behandeln sind. Das Kammergericht vertritt die Rechtsauffassung, wenn dort eine erfolgreiche Erprobung bescheinigt sei, sei dies ein unangreifbarer Verwaltungsakt mit der Folge, dass es



unerheblich sei, ob tatsächlich die Erfordernisse von A.1 ErprobungsAV eingehalten sind. Diese Ansicht erfährt auch im Kreise der von mir konsultierten Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchgängig Widerspruch. Es kann damit nur allen Betroffenen geraten werden, selbst darauf hinzuwirken, dass sie abzüglich Rückabordnungszeiten mindestens 6 Monate in einem obergerichtlichen Spruchkörper erprobt sind. Ansonsten könnte es vor dem Richterwahlausschuss oder in einem potenziellen Konkurrentenklageverfahren vor den Verwaltungsgerichten ein böses Erwachen geben, wenn dort erklärt wird, einer Beförderung stehe entgegen, dass man gar nicht entsprechend der ErprobungsAV erprobt ist, was aber nach III. der Allgemeinen Verfügung Anforderungen für Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (AnforderungsAV) vom 5. Dezember 2007 zwingende Voraussetzung ist.

Dr. Gregor Schikora, VRiLG



O. Elzer

## LADG beschlossen – Dienstvereinbarung nicht einmal entworfen

Am 4. Juni 2020 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das umstrittene Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) beschlossen. Das Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, ausdrücklich auch für Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Das Gesetz hat in der Landes- und Bundespolitik hohe Wellen geschlagen. Das LADG wird vom Berliner Senat als „das zentrale antidiskriminierungsrechtliche Schlüsselprojekt“ gefeiert, die Opposition und insbesondere die Polizeigewerkschaften sehen darin jedoch einen rücksichtslosen Angriff der Regierenden auf den Öffentlichen Dienst. Grund für die Empörung ist eine Vermutungsregelung zugunsten desjenigen, der eine Diskriminierung durch eine Behörde geltend macht sowie die Schaffung eines Verbandsklagerechts. Kritiker befürchten, es führe zu einer Klagewelle, zu Regressansprüchen gegen Mitarbeiter und stelle die Mitarbeiter der Verwaltung und besonders der Polizei unter Generalverdacht, grundsätzlich und strukturell zu diskriminieren.

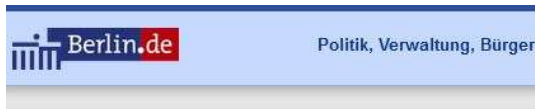
Aus unserer Sicht ist das LADG insbesondere ein Kommunikationsgau. Auch wenn einige Kritik deutlich überzogen ist, ist es der zuständigen Senatsverwaltung nicht gelungen, den Öffentlichen Dienst bei der Entscheidungsfindung mitzunehmen. Bedenken der Gewerkschaften und Personalvertretungen wurden viel zu spät ernstgenommen. So konnte sich die Stimmung derart aufschaukeln, dass sogar der Bundesinnenminister das LADG als

„im Grunde ein Wahnsinn“ scharf kritisierte. Es wäre die Pflicht der Senatsverwaltung gewesen, Sorgen und Befindlichkeiten des Öffentlichen Dienstes aufzunehmen und besser aufzuklären.

Auf die deutlichen Bedenken der Personalräte schon im Jahr 2018 gab es bis zum Einbringen des Gesetzentwurfes im August 2019 in das Abgeordnetenhaus keine positiven Signale. Erst Anfang September 2019 sagte Senator Dr. Behrendt auf weiteres Intervenieren der Personalvertretungen zu, sich für eine Dienstvereinbarung einzusetzen. Einen Vorschlag des DRB Berlin, den Beschäftigten mit einer beruhigenden Absichtserklärung die Sorgen vor dem Regressrisiko zu nehmen, lehnte die zuständige Senatsverwaltung ab. Die Proteste erreichten zwar eine leichte Erhöhung der prozessualen Hürde. Voraussetzung der Beweislastumkehr ist nun, dass Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die das Vorliegen einer Diskriminierung „überwiegend wahrscheinlich“ machen. Am 4. Juni 2020 wurde das LADG jedoch beschlossen, ohne dass es einen Entwurf einer Dienstvereinbarung gab.

Dass vor Verabschiedung des Gesetzes nicht einmal der Entwurf der vereinbarten und in Eckpunkten abgestimmten Dienstvereinbarung vorgelegt wurde, ist enttäuschend und lässt eine fehlende Sensibilität deutlich erkennen. Es entsteht leider der Eindruck, die Befriedigung des politischen Klientels sei wichtiger, als die Sorgen des Öffentlichen Dienstes. Das hätte nicht passieren dürfen.

Wäre man der Forderung der Personalvertretungen und Gewerkschaften nachgekommen, hätten viele Verunsicherungen, Sorgen und Ängste der Beschäftigten im Vorfeld ausgeräumt werden können. Nun bleiben mit Inkrafttreten des Gesetzes viele Fragen für die Kolleginnen, Kollegen und Dienststellen offen. Diese betreffen die Zuständigkeiten



Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung  
**Bereich Antidiskriminierung**

[www.berlin.de](http://www.berlin.de)

für die Bearbeitung der zivilrechtlichen Entschädigungsklagen, die Vorbereitung auf die Wirkungen des Beibringungsgrundsatzes, Fragen des Zeugnisverweigerungsrechts, des Verhältnisses zwischen Zeugenpflicht und Regressrisiko, zum Verhalten bei Konfrontation mit einem Diskriminierungsvorwurf und zu Schulungsangeboten.

Derweil bemüht sich die Berliner Senatsverwaltung um Aufklärung und hat auf ihrer Internet-Seite einen Artikel veröffentlicht, der Fragen zu dem neuen Gesetz beantwortet. Es bleibt zu hoffen, dass sich der zuständige Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dr. Behrendt, nach dem politischen Sieg nun denjenigen zuwendet, die sich vom „antidiskriminierungsrechtlichen Schlüsselprojekt“ bedroht sehen – unabhängig davon, ob ihre Befürchtungen berechtigt sind oder nicht.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Gesetz zu Bürger- und Polizeibeauftragten in Planung

Die Berliner Regierungsfractionen (SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen) haben am 21. Januar 2020 einen Antrag für ein „Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin“ (Drs. 18/2426) eingebracht. Mit diesem Gesetz soll ein Bürger- und Landespolizeibeauftragter nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz geschaffen werden. Es handelt sich dabei um eine Ombudsperson, die im Wesentlichen den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses entlasten soll. Der behördlich strukturierte Beauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Abgeordnetenhauses die Stellung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden zu stärken. Hierzu kann er u.a. Verwaltungseinheiten um mündliche oder schriftliche Auskünfte und Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen sowie die Gestattung der Ortsbesichtigung ersuchen.

Dies schürt Befürchtungen, die neue Beschwerdemöglichkeit könnte – gerade aufgrund der bislang fehlenden Abgrenzung zu den Beschwerderechten nach dem LADG (siehe vorstehender Beitrag) – einen Missbrauch des weiteren Beschwerderechts ermöglichen und die Verwaltung in ihrer Arbeit übermäßig belasten. Da die Arbeit des Bürger- und Polizeibeauftragten jedoch in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Petitionsausschusses steht,

dürfte sich aus unserer Sicht die Belastung der Verwaltung im Verhältnis zu derzeitigen Antworten an den Petitionsausschuss nicht maßgeblich ändern.

Dienstrechtlich bemerkenswert ist, dass sich nach §14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs jede Polizeidienstkraft des Landes Berlin mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Berliner Polizeibeauftragten wenden kann. Die Inanspruchnahme des Petitionsrechts durch Landesbedienstete im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten ist nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz Berlin bislang nur möglich, wenn zuvor der Dienstweg beschritten wird. Dem beamtenrechtlichen Remonstrationsrecht wird damit – nur für die Polizei – ein weiteres Beschwerderecht hinzugefügt. Auch anonyme Beschwerden und Eingaben werden für zulässig erklärt, wenn Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Person bitten.

Eine Begründung, warum das (dienstliche) Petitionsrecht nicht allen Bediensteten des Landes Berlin gewährt wird, gibt der Gesetzentwurf nicht. Die Berliner Polizeigewerkschaften sehen darin einen weiteren Beleg für das Misstrauen der Regierungsfractionen gegenüber der Berliner Polizei.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Beteiligung der Gesamtfrauenvertreterin weiter ausgeschlossen

Eine Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) ermöglicht die Anwendung dieses Gesetzes auf Richterinnen und Richtern, nachdem das OVG Berlin-Brandenburg überraschend die Auffassung vertreten hat, es finde auf sie keine Anwendung (wir berichteten). Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – befürwortet dieses Gesetzesvorhaben. Es führt zur Gleichstellung für Richterinnen und Richter.

Zum Gesetzesantrag gibt es eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 25. Mai 2020. Danach wurde u.a. § 18a Absatz 4 Satz 1 LGG neu gefasst. Nach der Begründung der Beschlussempfehlung wird § 18a Absatz 4 Satz 1 LGG neugegliedert, aber nicht geändert. Weiter heißt es: *"Insbesondere sind weiterhin allein die örtlichen Frauenvertreterinnen für richterliche und staatsanwaltschaftliche Einzelpersonalmaßnahmen zuständig. Dies gilt auch für Angelegenheiten, an denen der Präsidialrat zu beteiligen ist. In diesen Fällen ist die örtliche Frauenvertretung der Dienststelle zu beteiligen, der die/der Betroffene angehört bzw. bei Einstellungen angehören soll."*

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – hat die Abgeordneten darauf hingewiesen, dass diese Sätze sachlich unzutreffend und der Sache nach ein Angriff auf die Rechte der Richterinnen sind. Denn seit vielen Jahren werden von den Kammergerichtspräsidenten gerade nicht die örtlichen Frauenvertretungen, sondern wird die Gesamtfrauenvertreterin für richterliche und staatsanwaltschaftliche Einzelpersonalmaßnahmen beteiligt. Diese Beteiligung entspricht der Beteiligung des

Gesamtschwerbehindertenvertreters. Allein sie ist sachgerecht. Denn der örtlichen Frauenvertretung ist es unserer Ansicht nach nicht möglich, sich einen Überblick über die Leistungen und Fähigkeiten potentieller Mitbewerberinnen und Mitbewerber aus anderen Gerichten zu verschaffen. Aus Gründen des Datenschutzes ist ihr eine umfassende Einsichtnahme in die Personalunterlagen dieser Bewerber schon nicht möglich. Jedenfalls fehlt der örtlichen Frauenvertretung ein Überblick über die Lage im Land Berlin und die Gesamtzusammenhänge. Es drängt sich leider die Vermutung auf, dass die Sätze der Beschlussempfehlung eben hierauf abzielen.

Wir haben die Abgeordneten dringend gebeten, bei der Beschlussfassung die offensichtlich rechtsfehlerhaften Ausführungen zur Frage, wer für richterliche und staatsanwaltschaftliche Einzelpersonalmaßnahmen beteiligt wird, deutlich klarzustellen. Wir haben darauf hingewiesen, dass sich an der bisherigen Beteiligung der Gesamtfrauenvertreterin nichts ändern soll. Wir haben uns mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die zitierten Sätze ersatzlos gestrichen werden. Dabei haben wir angemerkt, dass eine andere Entscheidung der Abgeordneten offenen Auges die Interessen der Richterinnen gerade bei beförderungsrelevanten Entscheidungen schwächt. Dies kann nicht im Interesse des hohen Hauses sein.

Unsere Einwendungen wurden wahrgenommen, eine Änderung des Beschlusstextes erfolgte jedoch nicht.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Besoldung

### Neues zur „Hauptstadtzulage“

Das Haushaltsanpassungsgesetz 2020, durch welches u.a. eine „Hauptstadtzulage“ für Beamte und öffentliche Tarifangestellte in Berlin eingeführt werden soll, hat in zweiter Lesung das Abgeordnetenhaus passiert. Die Zulage i.H.v. 150,00 EUR pro Monat soll nun ab dem 1. Januar 2021 Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 und vergleichbaren Tarifbeschäftigten gezahlt werden. Wir hatten diese willkürliche Aussparung des höheren Justizdienstes bereits kritisiert, sind mit dieser Kritik aber nicht gehört worden (vgl. votum 1/20, S. 27). Das Gesetz wird wohl aus Sicht der Justiz noch ungerechter, denn auf Vorschlag des Hauptausschusses soll Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von den Regelungen zur Hauptstadtzulage nicht erfasst sind, zumindest ein nicht ruhegehaltfähiger, monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt werden. Der richterliche Dienst ist hier offenbar „vergessen“ worden. Für seine Richterinnen und Richter haben Abgeordnetenhaus und Senat ganz offensichtlich

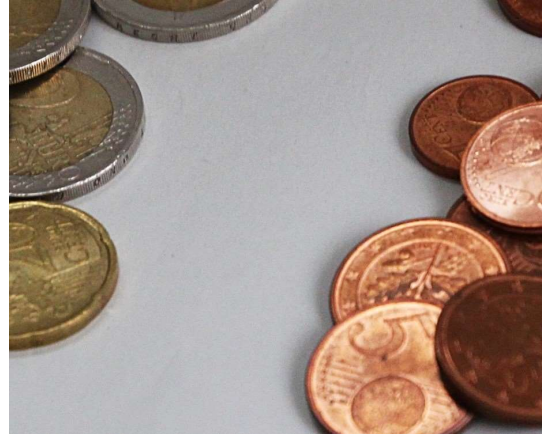


Foto: L. Schifferdecker

noch nicht einmal ihre umweltpolitischen Sozialbröseln übrig. Zudem steht zu befürchten, dass der Senat die Hauptstadtzulage bei der Ermittlung des Besoldungsdurchschnitts der anderen Bundesländer als Maßstab für die Berliner Besoldung bei den Besoldungsanpassungen generell berücksichtigen wird. Das hieße dann: „adding insult to injury“.

Dr. Patrick Bömeke

### (Wenig) Neues zur Besoldungsklage

Das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Amtsgemessenheit der Berliner R-Besoldung (2 BvL 4/18) aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 (2 C 56.16, 2 C 57.16 und 2 C 58.16) ist noch immer nicht beendet. Noch im Dezember war mitgeteilt worden, dass der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, das vorgenannte Verfahren möglichst während der Amtszeit von Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, entscheiden wolle. Hieraus ist leider nichts geworden. Mit Schreiben vom 30. April d.J. hat die Geschäftsstelle des Zweiten Senats aber der polizeinahen

Berliner Besoldungsinitiative mitgeteilt, dass der Senat bestrebt sei, das Normenkontrollverfahren voraussichtlich „in den nächsten drei Monaten abzuschließen“. Vermutlich liegt ein Fall des § 15 Abs. 3 BVerfGG vor, so dass die Nachfolgerin von Prof. Dr. Voßkuhle nicht an den Beratungen zu beteiligen ist. So können wir weiter hoffen, dass die zahlreichen offenen Fragen betreffend die Bestimmung des Mindestniveaus einer amtsangemessenen Besoldung doch noch bald durch das Bundesverfassungsgericht geklärt werden.

Dr. Patrick Bömeke

### Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

► Das Land Berlin hat Corona-Soforthilfen in Höhe von 1,78 Milliarden Euro an rund 210.000 Antragstellende bewilligt. Der Tagesspiegel berichtet von fehlerhaftem Berliner Verwaltungshandeln. Hilfen sollen ungeprüft auch für Kosten geleistet worden sein, für die sie nicht vorgesehen waren. Das Bundesministerium hat die Berliner Senatsverwaltung

für Wirtschaft, Energie und Betriebe Anfang April aufgefordert, die ordnungsgemäß Verwendung der Bundesmittel zu belegen. Wegen der fehlenden Reaktion aus Berlin habe Bundeswirtschaftsstaatssekretär Nußbaum, früher Finanzsenator des Landes, nach einem weiteren Bericht des Tagesspiegels mit



signifikanten Rückforderungsansprüchen des Bundes gedroht. Er wird mit den Worten zitiert „Berlin darf Soloselbstständige gern fördern, aber auf eigene Rechnung“.

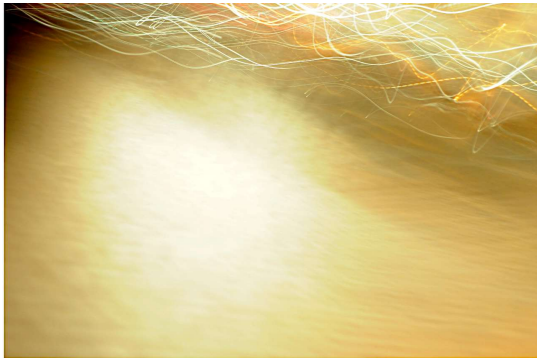


Foto: G. Borth

► Nach Berichten mehrere Tageszeitungen steigen in Berlin die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs in Zusammenhang mit sog. Corona-Soforthilfen. Die Morgenpost bezieht sich auf Zahlen der Berliner Polizei mit Stand vom 5. Juni 2020. Danach sind insgesamt 648 Ermittlungsvorgänge wegen des Verdachts

des Subventionsbetrugs zum Nachteil der Investitionsbank Berlin anhängig. Der bislang ermittelte rechnerische Schaden liege bei mehr als sieben Millionen Euro. Die Dunkelziffer für den entstandenen Schaden dürfte weitaus höher sein, erklärte nach Angaben des Tagesspiegels der Sprecher der Investitionsbank. Von den 210.000 Antragstellern hätten jedoch knapp 12.500 eine Summe von 83,2 Millionen Euro wieder zurückgezahlt.

► Das Berliner Abgeordnetenhaus hat in der letzten Plenarsitzung vor der Sommerpause am 4. Juni 2020 einen Nachtragshaushalt zur Finanzierung neuer Schulden wegen der Corona-Krise beschlossen. Er sieht vor, dass im Haushaltsjahr 2020 bis zu sechs Milliarden Euro neue Verbindlichkeiten aufgenommen werden können. Nach einem Bericht der BZ fallen für die Schuldentilgung und die Zinsen bis 2040 jedes Jahr etwa 250 Mio. Euro an. Nach Angaben des rbb24 hatte Berlin seine Schuldenlast schrittweise bis Ende 2019 auf rund 57,5 Milliarden Euro verringert. Das sei auf absehbare Zeit nicht mehr möglich, die Zeit der Haushaltskonsolidierung sei zumindest vorerst vorbei.

Dr. Stefan Schifferdecker

## Vom Vorstand wahrgenommene Termine

*Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben*

		3. Juni	Presseinterview Legal Tribute Online, Thema Landesantidiskriminierungsgesetz
18. Juni	Treffen mit den CO-Vorsitzenden des Bundesvorstandes	2. Juni	Einwendung gegen Begründung des Landesgleichstellungsgesetzes
17. Juni	Vorstandssitzung per Videokonferenz	25. Mai	Presseinterview Tagesspiegel, Thema Digitale Verhandlungen
10. Juni	Treffen mit Vertretern des Hauptpersonalrats	13. Mai	Vorstandssitzung per Videokonferenz
9. Juni	Interview Redaktion ZDF-Wiso zum Thema Digitalisierung der Justiz	17. April	Veröffentlichung neue Webseite
8. Juni	Gespräch mit PräsKG Dr. Pickel	15. April	Vorstandssitzung per Videokonferenz
		30. März	Vorstandssitzung per Videokonferenz

## Bitte um Teilnahme an Online-Studie der FU Berlin

An der Freien Universität Berlin führt Professor Andreas Engert empirische Untersuchungen zur juristischen Beurteilung von Rechtsfällen durch und bittet dafür die Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um Unterstützung. Die Studien analysieren anhand von hypothetischen Sachverhalten, wie Juristinnen und Juristen zu rechtlichen Einschätzungen gelangen. Zum Beispiel kann es um die Frage gehen, wie sich unterschiedliche Auslegungsmethoden auswirken, welche Umstände in



Univ.-Prof. Dr. Andreas Engert, LL.M. (Univ. Chicago)

die Beurteilung einfließen oder ob sich juristische Berufsgruppen in ihrem Urteilsverhalten unterscheiden.

In der aktuell laufenden Studie werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer um juristische Einschätzungen zu vier Rechtsfällen gebeten. Die Befragung findet online über Computer oder Mobilgeräte statt. Sie kann unterbrochen und fortgesetzt werden. Die Antworten bleiben anonym. Nach Abschluss der Studie erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Bericht über das Untersuchungsziel und die Ergebnisse, von denen Professor Engert hofft, dass sie auch für die Befragten interessant sein werden.

Die Teilnahme an der laufenden Studie ist bis zum 30. Juli 2020 unter [condorcet.de/justizumfrage](https://condorcet.de/justizumfrage) möglich.

Informationen zu dem Forschungsprojekt: [condorcet.de](https://condorcet.de).

Internetseite von Professor Engert an der FU Berlin: [jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/zivilrecht/lehrende/engerta](https://jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/zivilrecht/lehrende/engerta).

*Prof. Dr. Andreas Engert*

## Veranstaltungen

### Mitgliederversammlung

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus konnte die für den 30. März 2020 geplante Mitgliederversammlung nicht stattfinden, vorbehaltlich der aktuellen Lage ist

beabsichtigt diese nun im Herbst abzuhalten. Sobald der genaue Termin feststeht werden Sie per E-Mail bzw. per Post eingeladen.

### Stammtische

► Der Stammtisch für **Richter im Ruhestand** findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die letzten Termine mussten aufgrund der coronabedingten Einschränkungen ausfallen. Die nächsten Termine – vorbehaltlich der aktuellen Lage hinsichtlich der Coronapandemie - sind:

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

6. Juli 2020

7. September 2020

2. November 2020

VRI'inKG i.R. Margit Böhrenz  
Ermanstraße 27, 12163 Berlin  
030/791 92 82  
[margit.boehrenz@drb-berlin.de](mailto:margit.boehrenz@drb-berlin.de)

► Der **Proberichterstammtisch** wurde auf

Donnerstag, den 02. Juli 2020 um 18.00 Uhr im Zollpackhof,

Elisabeth-Abegg-Straße 1 in 10557 Berlin

verschoben.

Bei schönem Wetter findet das Treffen im Biergarten an den Tischen am hinteren Eingang statt, anderenfalls werden im Innenbereich Tische reserviert sein.

Der Stammtisch wurde von Proberichterinnen und Proberichtern vor nunmehr über zehn Jahren

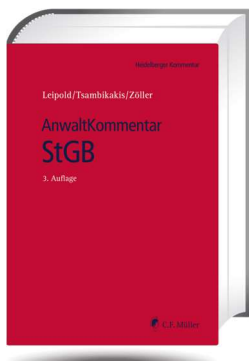
gegründet und richtet sich an alle Berliner Assessorinnen und Assessoren, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Anstellung und natürlich auch an bereits auf Lebenszeit ernannte Kolleginnen und Kollegen.

Gerne möchten wir Euch regelmäßig über unseren Assessorenverteiler mit Informationen zu Veranstaltungen des Deutschen Richterbundes versorgen. Bitte bedenkt, mit jedem Stationswechsel uns Eure neue E-Mail-Adresse unter **info@drb-berlin.de** mitzuteilen.

*Vanessa Scheutwinkel*

## Rezensionen

### AnwaltKommentar StGB



Da Konkurrenz unter den Anbietern dem Kunden nutzt, freue ich mich in der Regel, wenn ein gutes juristisches Buch mal nicht aus dem Beck Verlag kommt. 2020 erscheint in der dritten Auflage im Verlag C.F.Müller in der Reihe der Heidelberger Kommentare, benannt nach dem Sitz

des Verlages, der „AnwaltKommentar StGB“. Er ist mit 2830 Seiten und einem Preis von 199,- € am ehesten mit dem altherwürdigen Schönke/Schröder zu vergleichen (30. Aufl. 2019, 3360 Seiten, 179,- €). Äußerlich punktet der AnwaltKommentar mit einem wesentlich gefälligeren Schriftbild. Das beruht auf einem geringfügig größeren Zeilenabstand, vor allem aber darauf, dass Fundstellen in Fußnoten am Zeilenende zusammengefasst werden und nicht in Klammern den Text unterbrechen und das Lesen erschweren. So fällt es leicht, auch längere Passagen im Zu-

sammenhang zu lesen. Inhaltlich ist die Kommentierung, bei den Verfassern handelt es sich nicht wie beim Schönke/Schröder um Hochschullehrer, sondern mehrheitlich um Strafverteidiger, durchaus praxisingerecht und präzise formuliert. AnwaltKommentar – einseitige Meinung zugunsten der Angeklagten? Das konnte ich nicht feststellen. Auf jeden Fall wird auch die Rechtsprechung angemessen dargestellt. Das wird zum Beispiel deutlich an der meiner Meinung nach gelungenen Kommentierung zum Affekt im Rahmen der §§ 20, 21 StGB, oft der letzten Rettung, wenn bei Vorsatz, Rücktritt oder mit Alkohol und Drogen für den Angeklagten nichts mehr zu holen ist. Zwar spricht sich der Autor gegen Einschränkungen bei der Berücksichtigung des Affektes aus, nennt aber auch genügend Argumente dafür, es anders zu machen. Insgesamt ist der AnwaltKommentar StGB für denjenigen, der sich über den Standardkommentar von Fischer hinaus informieren möchte, durchaus eine Empfehlung.

*Peter Schuster, VRiLG*

**AnwaltKommentar StGB, Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), 3., neu bearb. Aufl. 2020, 2835 Seiten, ISBN 978-3-8114-0643-8**